



STATUTEN

der Sozialdemokratischen Partei Roggwil

I. RECHTSFORM UND SITZ

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei Roggwil (SP Roggwil) ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Roggwil (BE).

II. ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 2

Die SP Roggwil ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei, der SP Region Oberaargau des Kantons Bern sowie der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

III. ZWECK, ZIEL, AUFGABEN

Art. 3

Das Ziel der SP Roggwil ist eine menschengerechte, nachhaltige Gesellschaft.

Sie setzt sich unter anderem ein für:

- Die Wahrung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Eine starke Industrie und ein gesundes Gewerbe
- Gute Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Kindertagesstätten und Kinderhorte
- Die Jugendlichen der Gemeinde
- Genügend Wohnraum für Familien und damit verbunden wohnliche Quartiere
- Barrierefreien Wohnmöglichkeiten für ältere und handycapierte Personen
- Ortsgestaltung und eine damit verbundene haushälterische Nutzung des Bodens
- Verkehr
- Ein gutes Angebot an öffentlichem Verkehr
- Energieversorgung
- Sauberkeit

Zu den Aufgaben der Sektion gehören insbesondere:

- a) Verfolgen der kommunalen Politik; Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SPS auf kommunaler Ebene;

- b) Einsatz mit gewaltfreien, rechtlichen und politischen Mitteln für eine haushälterische und ökologische Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier;
- c) Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Nomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen; Organisieren von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler Ebene;
- e) Nomination von Kandidierenden für Wahlen im Bezirk, Kanton und Bund zu Handen des zuständigen Organs;
- f) Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Handen des zuständigen Organs;
- g) Werbung und Integration von neuen Mitgliedern;
- h) Führen der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei, jährliches Erstellen einer bereinigten Mitgliederliste zu Handen der Kantonalpartei;
- i) Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalpartei;
- j) Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen;
- k) Politische Schulung der SP-Behördenmitglieder und der Parteimitglieder;
- l) Stellungnahme zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung zu Handen der Kantonalpartei oder der SP Schweiz;
- m) Beschluss über das Einleiten von Prozessen und das Ergreifen von Rechtsmitteln.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglied der SP Roggwil kann werden, wer ihre Statuten anerkennt und sich zu den Grundsätzen der Sozialdemokratie bekennt.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer der SP wertvolle Dienste geleistet hat oder sich um die Sozialdemokratie besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder können von der Hauptversammlung auf Antrag der Vorstandes in offener Abstimmung ernannt werden.

Mitgliederbeitrag: Die Einnahmen der SP Roggwil setzen sich zusammen aus einem ordentlichen jährlichen Beitrag, der die Beiträge für die SP der Schweiz, die SP des Kantons Bern, die SP der Region Bern und jene der SP Roggwil mit einschliesst.

V. AUSTRITT / AUSSCHLUSS

Art. 5

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Vereinsjahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche trotz zweimaliger Aufforderung ihrer finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, von der Mitgliederliste streichen.

Die Parteiversammlung kann Mitglieder, die gegen die Interessen der SP Roggwil verstossen, auf Antrag des Vorstandes ausschliessen.

VI. ORGANE

Art. 6

Die Organe der SP Roggwil sind:

- Hauptversammlung
- Parteiversammlung
- Vorstand
- Revisorinnen und Revisoren

VII. HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 7

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der SP Roggwil. Sie trifft zusammen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 Parteimitgliedern.

Die Hauptversammlung wird unter Angabe der Verhandlungsgegenständen mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Protokolle, Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten;
- Genehmigung von Jahresrechnungen, Budget und Revisorenbericht;
- Festsetzen von Mitglieder- und Fraktionsbeiträgen;
- Wahl des Vorstands, des Präsidiums, eines allfälligen Co-Präsidiums sowie des/der RevisorInnen;
- Statutenänderung.

VIII. PARTEIVERSAMMLUNG

Art. 8

Die Parteiversammlung wird unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 7 Tage zum Voraus vom Vorstand einberufen.

Die Parteiversammlung ist zuständig für

- Genehmigung des Protokolls
- Die Nomination von Kandidierenden für öffentliche Ämter
- Parolenfassung und Empfehlungen für Abstimmungsvorlagen
- Das Lancieren von Initiativen, Petitionen und Jugendpostulaten
- Die nachträgliche Genehmigung von vom Vorstand ergriffenen Referenden und Rechtsmitteln (Beschwerden, Klagen etc.)
- Die Nomination bzw. Wahl von Kandidierenden für Gremien der Regional-, Kantonal- und Schweizerischen Partei.

IX. VORSTAND

Art. 9

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidium / - Co-Präsidium
- SekretärIn
- KassierIn
- Ein bis fünf weitere Mitglieder
- Den der Partei angehörigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

X. REVISORINNEN

Art. 10

Die RevisorInnen prüfen die Finanzen, insbesondere die Jahresrechnung der Sektion. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

XI. ABSTIMMUNGEN / WAHLEN / STIMMRECHTSREGELUNG

Art. 11

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, die Versammlung kann mit Mehrheitsentscheid etwas anderes beschliessen.

Im Falle von Stimmgleichheit hat bei Abstimmungen das Präsidium den Stichentscheid (2. Stimme), bei Wahlen entscheidet – nach einmaligem erneutem Ausmehren – das Los.

Bei einem Tagespräsidium hat dieses den jeweiligen Stichentscheid.

XII. FINANZEN

Art. 12

Die SP Roggwil finanziert sich über:

- Mitgliederbeiträge
- Fraktionsbeiträge in öffentlichen Ämtern
- Erlös aus Anlässen
- Weiteren Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten der SP Roggwil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

XIII. AUFLÖSUNG DER PARTEI

Art. 13

Die SP Roggwil kann nicht aufgelöst werden, solange sich drei Mitglieder dieser Auflösung widersetzen. Sollten sich diese drei Mitglieder nicht mehr finden, so gehen alle Aktiven und Passiven der SP Roggwil an die SP der Region Oberaargau des Kantons Bern.

XIV. STATUTENÄNDERUNG

Art. 14

Statutenänderungen sind zulässig, sofern an einer Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

XV. INKRAFTTRETEN

Art. 15

Die Statuten treten per 1. Januar 2017 in Kraft.


XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Diese Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2017 per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Fassung vom 1. Januar 2002.

XVII. GENEHMIGUNG

Für die SP Roggwil:



Die Präsidentin



Die Protokollführerin